

Geschäftsordnung
des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land
- XI. Wahlperiode -

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) beschließt der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

I. Abschnitt
Samtgemeinderat

§ 1
Einberufung des Rats und Ladungsfrist

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxverbindung, E-Mail- Adresse usw. umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. a. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2
Tagesordnung

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf; die/der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Wird die Tagesordnung von einer/einem ehrenamtlichen Vertreter/in aufgestellt, so ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Vertreter/in herzustellen; die/r kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Samtgemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt, der zur Abstimmung steht, soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt sein. Die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse werden den Samtgemeinderatsmitgliedern durch die Niederschriften oder in der Sitzung mündlich bekannt gegeben. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an Verhandlungen oder Beratungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderats mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder zugelassen werden.
- (4) Bei Bedarf findet vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Die anfragende Person nennt hierbei ihren Namen/Funktion und ihren Wohnsitz. Fragen an die Verwaltung werden vom Samtgemeindegemeindevorstand beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder an einzelne Ratsmitglieder stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitglieds steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Die Anfrage wird im Protokoll festgehalten.
- (5) Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderats verhindert sollen sie die/den Ratsvorsitzende/n oder die Verwaltung rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll sie/er diese Absicht der/dem Ratsvorsitzende/n vorher anzeigen.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz so lange an ihren/seinen Vertreter/in ab.
- (4) Der Samtgemeindegemeindevorstand kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.
- (5) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihre/seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz der/des ältesten, anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Ratsmitglieder
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Ggfs. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde, des Samtgemeindeausschusses nach § 14 Nr. 4 der Geschäftsordnung und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung.

§ 6

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung, einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen, dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (4) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Mit Zustimmung des Samtgemeinderats kann die/der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (6) Der Samtgemeindebürgermeister (bzw. ein/e Berichterstatter/in) gibt, soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen und Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunkts eine kurze Erläuterung.
- (7) Der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (8) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin/des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - Auf Änderung des Antrags
 - Auf Vertagung der Beratung
 - Auf Unterbrechung der Sitzung
 - Auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Auf Verweisung an einen Ausschuss
 - Auf Nichtbefassung.

- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie/er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Die/Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die/Der Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der/dem Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die/der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Sie/Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen

ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Die/Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die/Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsverhältnisse sind festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Samtgemeindebürgermeister und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Samtgemeinderatsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach jeder Sitzung bereitzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Samtgemeinderat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführers/in oder des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, entscheidet der Samtgemeinderat.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderats vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.
- (5) Werden Tischvorlagen gereicht oder Präsentationen gezeigt, so sind diese dem Protokoll anzufügen.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Zwei oder mehr Samtgemeinderatsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n zu benennen. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Samtgemeindebürgermeister von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich aufzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörigen Samtgemeinderatsmitglieder enthalten. Änderungen sind dem Samtgemeindebürgermeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich die/den Ratsvorsitzende/n sowie den Samtgemeinderat.
- (5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung an den Samtgemeindebürgermeister wirksam.

II. Abschnitt Samtgemeindeausschuss

§ 14 Samtgemeindeausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts mit Ausnahme des § 3 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss drei Tage.
- (3) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern bereitzustellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Beschlüsse, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, sind in der folgenden Ratssitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Ein Bericht des Personalrats der Samtgemeinde Boldecker Land erfolgt einmal jährlich.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 15 Ausschüsse des Samtgemeinderats

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Samtgemeinderats und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Samtgemeinderat mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nicht-öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Der Samtgemeinderat kann jederzeit weitere Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, für die er zuständig ist, bilden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 5 Ratsmitglieder, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind. Fachberater, Dienstleister oder Bürgervertreter können zu den Ausschüssen hinzugezogen werden.
- (3) Die folgenden Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich:
 - a) **Haushalts- und Finanzausschuss:**
Zuständigkeiten:
Vorbereitung des Haushaltsplans, Beratung über öffentlich-rechtliche Abgaben und allgemeine privatrechtliche Entgelte, Beratung über Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Jahresrechnung, Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Beratung aller Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) **Bau-, Planungs-, Umwelt- und Digitalisierungsausschuss**
Zuständigkeiten:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Boldecker Land, überörtliche Planungen und interkommunale Zusammenarbeit in Planungsangelegenheiten, der Verkehrsplanung, der Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Abwasserangelegenheiten, Frischwasserangelegenheiten, der Müllabfuhr einschließlich Angelegenheiten der Bodenentnahmestellen und der Mülldeponien, Angelegenheiten der Grünplanung und ihre Durchführung, der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Wasserangelegenheiten, Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, Planung und Erstellung der digitalen Infrastruktur in der Samtgemeinde Boldecker Land.

c) **Ausschuss für Jugend, Sport, Gesundheit, Kultur und Soziales**

Zuständigkeiten:

Beratung der Angelegenheiten der Jugendpflege und Jugendförderung, Beratung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Sportförderung, Sporthallenvergabe und Samtgemeindepokalturnier, Sozialhilfeangelegenheiten und weitere soziale Belange (insbesondere Sozialstation), Angelegenheiten der Gesundheitspflege (sofern keine Zuständigkeit des Ausschusses für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten gegeben ist), Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kulturwesens sofern nicht die Mitgliedsgemeinden zuständig sind.

d) **Schulausschuss**

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Schulverwaltung, Fragen der öffentlichen Büchereien sowie der Volkshochschule.

Der Ausschuss besteht zusätzlich aus eine/m Vertreterin/Vertreter der Lehrer/innen, einer/einem Elternvertreter/in sowie einer/einem Schülervertreter/in **mit Stimmrecht**. Diese Teilnehmer werden durch die Verwaltung im Rahmen der Einladung elektronisch informiert.

e) **Ausschuss für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten**

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Friedhofsangelegenheiten sowie Feuerschutzangelegenheiten.

f) **Ausschuss für Kindertagesstättenangelegenheiten**

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Kindertagesstätten.

Der Ausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Jugendausschusses gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Beirats nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen wahr.

Dem Ausschuss gehören zusätzlich zwei Elternvertreter/innen und zwei Vertreter/innen des Fach- und Betreuungspersonals mit beratender Stimme an.

- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen; Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat er unverzüglich seine/n Vertreter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (6) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

IV. Abschnitt

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 03.11.2016 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Samtgemeinderat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Weyhausen, 15. November 2021


Dennis Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

